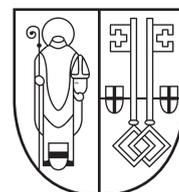


# KREFELDER AMTSBLATT

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02  
Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de



26 | 23

78. Jahrgang Nummer 26 | Donnerstag, 29. Juni 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

**Bekanntmachungen ..... S. 247**

**Auf einen Blick ..... S. 253**

## BEKANNTMACHUNGEN

### MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

#### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		117	Brand	María Cäcilia	07.04.1993
Hauptfriedhof	13		206-208	Weidenfeld	Katharina	18.01.1966

Hauptfriedhof	18		160	Illgen	Erich	04.10.1963
Hauptfriedhof	18		232	Nau	Ernst	20.03.2003
Hauptfriedhof	27		27-29	Menge	Walter	18.09.1975
Hauptfriedhof	28		166G	Pasch	Emilie Wilhelmine AL	03.09.1993
Hauptfriedhof	51+		128	Hügen	Klara	25.08.1961
Hauptfriedhof	52A+		46	Giesing	Theodor	02.10.1973
Hauptfriedhof	V		333-334	Slickers	Theodor Friedrich	22.11.2002
Hauptfriedhof	V		497-498	Wirtz	Heinrich	15.09.1969
Hauptfriedhof	Z		390-391	Goretzke	Ewald	29.09.1977
Bockum	11		241	Reiß	Gerd Heinz Erich	29.09.2010
Oppum	R		15	Pehe	Christine Anna	02.10.1958
Verberg	7+		4	Jakobs	Marie Luise	12.10.1983

### MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb

der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	15A		411C	Kessel	Martha	06.05.1963
Hauptfriedhof	43		470	Weskamp	Anneliese	30.06.2021
Hauptfriedhof	43		134A	Becker	Ilse Maria	03.02.1995
Bockum	3+		2079	Spinnraths	Walter Karl	10.05.2007
Bockum	3+		2080	Nagl	Franz	14.02.2007
Bockum	15+		64	Wölfel	Georg	06.03.1985
Fischeln	23		127	Herberz	Wilhelmine	19.05.2015
Uerdingen	7		241	Freitag	Karl	23.02.1966
Uerdingen	7		89-90	Rolofs	Martha	05.03.1976

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	1	13	Spyrka	Katharina	25.07.2006
Hauptfriedhof	66	2	5	Römer	Richard Paul	20.09.2006
Hauptfriedhof	66	5	15	Fehling	Edeltraud Martha	30.01.2008
Hauptfriedhof	66	7	18	Neumann	Wolfgang Dieter	04.02.2009
Elfrath	64	11	33	Wülfing	Wilhelm Jakob	08.12.2004

## MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19C	1	4	Kulle	Heinrich Bernhard Er	23.02.2006
Elfrath	60	3	14	Schützler	Hannelore Maria	23.02.2023

## EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach

§ 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		353-354	Stienen	Hubert	04.05.1959
Hauptfriedhof	14		74-76	Schellkes	Johann	23.10.1954
Hauptfriedhof	29		362-363	Engels	Agnes Martha	05.06.1992
Hauptfriedhof	54A+		103	Eschweiler	August Alexander	21.02.1991
Hauptfriedhof	63		172D- 172E	Reiners	Otto	21.09.1977
Hauptfriedhof	D		22-26	Schmidt	Gertrud	05.04.1993
Hauptfriedhof	M		126-127	Stief	Auguste	20.04.1932
Hauptfriedhof	V		599	Eickelpasch	Jakob	04.06.1968
Hüls	17		39,40	Konieczny	Adalbert	18.03.1974
Linn	C		182	Hocks	Maria Christine	30.04.1993
Oppum	U		1435, 1436	Schlottmann	Karl	28.06.1967
Traar	1+		13	Pielka	Irmgard	02.04.1986
Uerdingen	26E		7-9	Kreul	Wilhelm Leo	02.04.1970

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	44+		1652	Kiwitz	Gerhard Johann Heinr	26.10.1989
Hauptfriedhof	G		1539	Mertens	Hubertine	10.01.2000
Bockum	10+		51	Mathes	Ursula Elisabeth	26.05.2011
Fischeln	6		125-126	Norbisrath	Theodor	24.03.1969
Fischeln	21		105	Witten	Gertrud Helene Hildegard	13.08.2009
Fischeln	21		123-124	Tillmanns	Heinrich	30.07.1968
Fischeln	22		72	Thelen	Maria	11.02.1952
Fischeln	44+		20	Franck	Gerhard Ernst Heinz	19.06.2009
Fischeln	44+		22	Meulendick	Heinz Peter	07.05.2015

Fischeln	50	145	Anderheiden	Heinrich	30.03.1998
Oppum	R	66	Fendler	Karl Hubert Peter	27.11.1963
Verberg	9	617	Mühlen	Katharina Elisabeth	28.07.2005

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	11	8	28	Riefel	Charlotte	03.02.2012
Fischeln	38	2	32	Kuhnen	Maria Anna	20.09.2004
Fischeln	38	13	14	Klatt	Johanna Luise	22.12.2014

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	14		111,113	Mirosch	Maria	05.07.1968

## EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		98-100	Koelen	Maria Katharina	26.08.1993
Hauptfriedhof	10		590	Riedel	Alfred	04.02.1959
Hauptfriedhof	16C		134-135	Hesse	Max	30.10.1967
Hauptfriedhof	18		238,239	Holzapfel	Heinrich	01.08.1956
Hauptfriedhof	19		51-53	Dicks	Hubert	12.02.1958
Hauptfriedhof	19A		217,218	Becker	Klara	20.06.1962
Hauptfriedhof	19A		203A	Rausch	Charlotte	23.11.1964
Hauptfriedhof	33+		524-525	Blum	Klemens Wilhelm	04.05.2017
Hauptfriedhof	44		148-149	Menzen	Helene	14.05.1973
Hauptfriedhof	44+		1542	Kramer	Ernst Friedrich Karl	16.03.2000
Hauptfriedhof	44+		1566	Kluge	Norbert Ernst	16.05.2001
Hauptfriedhof	44+		1569	Strehlau	Charlotte Martha	31.07.2003
Hauptfriedhof	44+		1586	Brender	Hans	14.02.2001
Hauptfriedhof	44+		1596	Harzbecker	Kurt Alfred	26.06.2001
Hauptfriedhof	44+		1655	Urban	Siegfried	20.11.2002
Hauptfriedhof	44+		1662	Tischmeyer	Hartwin	26.02.2004
Hauptfriedhof	48		1	Küsters	Elisabeth Henrietta	03.12.1992
Hauptfriedhof	48		15	Grüsel	Martha	30.03.1962

# KREFELDER AMTSBLATT

78. Jahrgang Nummer 26 | Donnerstag, 29. Juni 2023 Seite 251

Hauptfriedhof	52A+	35	Overmeyer	Ernst	05.04.1973
Hauptfriedhof	A	743	Kuller	Agnes	23.01.1969
Hauptfriedhof	M	710-711	Linssen	Hans	18.12.1969
Hauptfriedhof	X	299-301	Güsgen	Maria	03.01.1952
Bockum	3	798-799	Hellen	Heinrich	10.01.1969
Bockum	5	281	Tinsen	Margarete	13.07.1961
Bockum	5	487	Dreiß	Anna Josefa	03.03.1992
Bockum	7	67,68	Ropertz	Friedrich	11.01.1972
Bockum	7	28-29	Wolbring	Kaspar	10.09.1969
Bockum	8	1	Sander	Hermann Heinrich	01.09.1975
Bockum	8	121	Hecker	Theodor	17.08.1970
Elfrath	1	2323	Adams	Agnes Anna	05.04.2001
Elfrath	2	6214	Scholz	Werner Georg	03.11.1992
Elfrath	2	6217	Sommer	Dietmar Friedrich Ro	11.02.1993
Elfrath	2	6414	Lenzen	Gertrud Klara	18.12.2008
Elfrath	2	1221-1222	Huhnen	Anna Adelgunda	12.06.2008
Elfrath	3.1+	40	Hecker	Heinz Paul	14.05.2002
Fischeln	1	1841	Rakete	Fritz Alfred	24.05.1994
Hüls	13	226-227	Kraft	Wilhelm	07.10.1965
Uerdingen	2	226,227	Busch	Heinrich Mathias	02.10.1992
Uerdingen	16	61C	Jutz	Gerhard	16.12.1997
Uerdingen	22	260,261	Pluk	Luise	07.05.1974
Verberg	9	318	Geerkens	Maria-Elisabeth	25.01.2001

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	18	1	13	Suermond-Gilsbach	Henriette Auguste Dorothea Wilhelmine	27.04.2009
Hauptfriedhof	66	42	18	Clements	Barry Myer	11.12.2020
Elfrath	3.2	1	32	Poller	Wolfgang Georg	15.01.2004
Elfrath	3.2	7	17	Plagge	Manfred Dieter	05.10.1994
Elfrath	3.2	7	32	Bialas	Lisbeth Maria	19.12.2001
Elfrath	3.2	9	18	Schmidt	Hans	24.06.1993
Elfrath	3.3	6	1	Bünten	Norbert	12.01.1995
Elfrath	3.3	7	13	Themanns	Joseph	27.03.1995
Elfrath	3.4	6	12	Schiek	Reinhold Gottlieb	06.10.1997
Elfrath	3.5	2	14	Skubski	Johannes	19.03.1993
Elfrath	3.5	5	17	Brocks	Gerhard Peter	29.07.1992
Uerdingen	16	4	7	Czierpka	Roman	04.07.1969
Uerdingen	16	4	8	Steger	Maria	30.05.1969
Uerdingen	16	5	1	Müller	Alexander	30.07.1969
Uerdingen	16	5	17	Schroers	Heinrich	24.02.1970
Uerdingen	16	6	17	Polkehr	Hermann	12.03.1970

Krefeld, 16.06.2023  
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR  
 Fachabteilung Friedhöfe  
 Der Vorstand  
 Im Auftrag  
 Monika Sellke

## SCHIEDSMANN FÜR DEN SCHIESAMTSBEZIRK 1.1, KREFELD-WEST (NÖRDL. TEIL), IM AMT BESTÄTIGT

Durch den Direktor des Amtsgerichtes Krefeld im Amt bestätigt wurde der von der Bezirksvertretung Krefeld-West am 31.05.2023 wiedergewählte Schiedsmann

Michael Schmeink  
Höchterdyk 43  
47803 Krefeld  
Tel. 0160/98037316

## KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 22.03.2023 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

**Nr. 3102216904**

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 22.06.2023  
Sparkasse Krefeld

## BEKANNTMACHUNG

Gemäß der Ausführungsverordnung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen (3221 – I.2) und des Runderlasses des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen – 313 - 6153 - vom 04. März 2009 in der Fassung vom 07. Dezember 2017 und unter Bezugnahme auf § 35 des Jugendgerichtsgesetzes vom 11. Dezember 1974 – BGBl. I S. 3427 – wird hierdurch bekanntgemacht, dass die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie - vom 06. Juni 2023 aufgestellten Vorschlagslisten der Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichtes Krefeld und für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Krefeld gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 03. Juli 2023 bis 07. Juli 2023 montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr beim Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung, im Rathaus, Zimmer A 359, zu jedermanns Einsicht aufliegen.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Fachbereiches Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32

bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Krefeld, 16. Juni 2023  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

**Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist**

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 9.5.1975 I 1077;  
zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 6 G v. 30.10.2017 I 3618

### § 32 Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

### § 33 Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### § 34 Weitere nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

## 11. ÄNDERUNGSVERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE FÜR DEN VERKEHR MIT DEN IN DER STADT KREFELD ZUGELASSENEN TAXEN (KRE- FELDER TAXENTARIF) VOM 18.03.1991 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 12 VOM 21.03.1991, S. 76)

Aufgrund des § 51 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Krefeld zugelassenen Taxen beschlossen:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Mit dem Fahrauftrag wird ein Grundentgelt von 4,20 Euro fällig.  
Für eine besetzt gefahrene Strecke  
- bis 2 km beträgt der Fahrpreis je 37,04 m 0,10 EUR = 2,70 EUR/km  
- bis 5 km beträgt der Fahrpreis je 40,00 m 0,10 EUR = 2,50 EUR/km  
- bis 15 km beträgt der Fahrpreis je 43,48 m 0,10 EUR = 2,30 EUR/km  
- über 16 km beträgt der Fahrpreis je 47,62 m 0,10 EUR = 2,10 EUR/km.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 sowie an Sonn- und Feiertagen wird für den Fahrauftrag ein Grundentgelt von 4,70 EUR fällig. Für die Strecken gelten die oben genannten Fahrpreise.

2. § 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
Verkehrsbedingte Wartezeiten – bis 2 Minuten – werden mit 18,00 EUR je Stunde, bzw. 0,10 EUR für 20 Sekunden berechnet.
3. Im Übrigen bleibt die bestehende Verordnung unverändert.
4. Inkrafttreten  
Diese Änderungsverordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung, beschlossen am 20.06.2023 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der

Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 27. Juni 2023

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

**30.06. – 02.07.2023**

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23

47809 Krefeld

**52 76-0**

**07.07. – 09.07.2023**

Peter Lehnen

Inrather Straße 439a

47803 Krefeld

**97 86 13**

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar  
montags bis donnerstags  
und sonntags von 8 bis 24 Uhr  
sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr  
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**

oder per E Mail unter [KOD@krefeld.de](mailto:KOD@krefeld.de)

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



#### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.